



VDR

Mitgliederversammlung

am 23. Juni 2005 in Berlin

Prof. Dr. Franz Ruland

**Die Geschichte des
Verbandes Deutscher
Rentenversicherungsträger**

Es gilt das gesprochene Wort

Verband Deutscher
Rentenversicherungsträger

Hallesche Straße 1
10963 Berlin

Telefon (030) 865 - 1
Telefax (030) 865 - 89400

1. Der Grund zum Nachdenken

Am 1. Oktober 2005 entsteht aus dem Zusammenschluss von VDR und BfA die „Deutsche Rentenversicherung Bund“, die zugleich Trägeraufgaben und – für sich und alle übrigen Träger der Rentenversicherung – Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahrnehmen wird.¹ Den VDR wird es dann nicht mehr geben. Es ist dies heute daher seine erste Mitgliederversammlung nach seinem Umzug nach Berlin und zugleich seine letzte überhaupt. Herr Gunkel hat mit seinem Bericht über die neue Satzung den Blick nach vorne gerichtet. Ich möchte zum Schluss dieser Mitgliederversammlung ein wenig an die Geschichte des VDR erinnern², wobei dies nicht nur ein Blick zurück sein soll. Es geht mir dabei auch darum, die Faktoren deutlich werden zu lassen, die aus der Geschichte des VDR eine Erfolgsgeschichte haben werden lassen³. Unser Ziel muss sein, dass die neue Institution trotz geänderter Rahmenbedingungen Stellung und Niveau des VDR behaupten kann. Der Blick in die sehr wechselvolle Geschichte zeigt aber auch, dass es manches, das heute so neu erscheint, früher schon einmal gegeben hat. Viele der Diskussionen, die wir in den letzten Jahren geführt haben, hatten auch ihre historischen Parallelen. Man kann die Zukunft nicht gestalten, ohne die Geschichte zu kennen.

2. Die historischen Rahmendaten

2.1 Die Zeit bis 1919

Mit der „Kaiserlichen Botschaft“ vom 17. November 1881 beginnt die Sozialversicherungsgesetzgebung des Reichs – eng mit dem Namen Bismarcks verbunden. Gestern vor 116 Jahren, am 22. Juni 1889, wurde das „Gesetz betr. die Invaliditäten- und Altersversicherung“ nach langer, sehr kontroverser parlamentarischer Diskussion verabschiedet. Zu seinem Vollzug wurden 31 Versicherungsanstalten errichtet. Ihre regionale Zuständigkeit spiegelte die damals sehr unterschiedliche Verwaltungsstruktur im Deutschen Reich wieder und orientierte sich an den Grenzen z. B. der preußischen Provinzen (etwa Brandenburg, Schlesien, Westfalen), von Königreichen (Sachsen, Württemberg), von Großherzogtümern (z. B. Baden,

¹ Zur Organisationsreform allgemein: Gassner/König, Mitteilungen der bayerischen LVAen 2004, 350 ff.; Gunkel, in: VDR (Hrsg.), Presseseminar 2004, DRV-Schriften Bd. 57, S. 18 ff.; Göbel, DAngVers 2005, 61 ff.; Klenk, ZSR 2005, 94 ff.; Mayer, Mitteilungen der bayerischen LVAen 2005, 3 ff.; Nürnberger/Stapf-Finé, SozSich 2004, 346 ff.; Roggenkamp, SozSich 2004, S. 44 ff.; ders., Gesundheit und Sozialpolitik 2004, S. 10 ff.; Ruland, DRV 2005, 2 ff.; Ruland/Dünn, NZS 2005, 113 ff.; Schmidt, DAngVers 2005, 113 ff.; Waibel, RV 2004, 161 ff.; speziell zur Deutschen Rentenversicherung Bund: Binne/Dünn, DRV 2005, 50 ff.

² Zu ihr bereits sehr ausführlich: Schäfer, DRV 1994, 570 ff., dem dieser Beitrag viel zu verdanken hat; Stock, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger – Kleine Chronik der Entwicklung, maschinenschriftlich, 1953; s.a. Binne, DRV 1991, 273 (274); ders., GK-SGB VI, § 146 Rdnr. 8 ff.; Haltenberger, DRV 1994, 558 ff.; Hein, Die Verbände der Sozialversicherungsträger, 1990, S. 278 ff.; Langosch, Ausgewählte Probleme im Verbandswesen der Sozialversicherung, 1995, S. 16 ff.; Ruland, DRV 1988, 359 ff; ders., DRV 1994, 543 ff.; s. bereits Schroeder, Deutsche Invalidenversicherung (DIV) 1929, 1 ff.

³ Zu Aufgaben und Funktion des VDR: Binne, DRV 1991, 273 ff.; ders., GK-SGB VI, § 146 RdNr 8 ff.; Hein (o. Anm. 3), S. 278 ff.; Ruland, DRV 1988, 359 ff; ders., DRV 1994, 543 ff; Schäfer, DRV 1994, 570 ff.; Verbandskommentar, Anm. zu § 146.

Hessen), von Herzogtümern (z. B. Oldenburg, Braunschweig), von den in Bayern damals 8 Bezirken, der Freien Hansestädte und des damaligen Reichslandes Elsass - Lothringen.

Bereits 1890 kommt es in Berlin – jeweils einberufen durch das Reichsversicherungsamt als Aufsichtsbehörde – zu ersten Besprechungen der Versicherungsträger, in der ganz grundsätzliche Fragen zur Vorbereitung des In-Kraft-Tretens der Versicherung am 1. Januar 1891 erörtert wurden, wie Fragen der Satzung, der Geschäftsordnungen oder der Wahl der Ausschussmitglieder. Es ging aber auch um ganz praktische Fragen wie z. B. um die rechtzeitige Beschaffung von Beitragsmarken und Quittungskarten. Da die Träger viele Fragen lieber ohne die Aufsicht besprechen wollten, haben einige von ihnen die Initiative ergriffen und benachbarte Träger zu gemeinsamen Besprechungen eingeladen. Daraus bildeten sich 1891/1892 mehrere „Konferenzverbände“; den Anfang machte die gemeinsame Geschäftsstelle für die „Invalidenversicherung der Seeleute“, zu der sich die Versicherungsträger der Hansestädte zusammengeschlossen hatten. Es folgten dann der nordwest-, der west- und der südwestdeutsche Konferenzverband. Einige Träger – wie Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau – gehörten mehreren Verbänden an. Die bayerischen Träger führten – wie es damals hieß – aus Sorge um die Autonomie ihrer Häuser zunächst „ein Eigenleben“⁴. Sie sind erstmals 1905 bei dem Südwestdeutschen Verband vertreten. Die Konferenzverbände tagten unregelmäßig, meistens, aber nicht immer jährlich. 1896 fand erstmals eine allgemeine Konferenz des nordwest- und des südwestdeutschen Konferenzverbandes statt.

1899 setzten der nordwest- und südwestdeutsche Konferenzverband „Projektausschüsse“ ein, aus denen sich ein Fünfer-Ausschuss entwickelte, der den Auftrag erhielt, die Gesetzgebung im Reichstag zu verfolgen, geeignete Schritte zur Wahrnehmung der Interessen der Versicherungsanstalten zu ergreifen, Versammlungen einzuberufen und hierfür notwendige Finanzen von der Trägern einzufordern. Die politische Repräsentanz eines Teils der Träger der Invalidenversicherung war damit geschaffen worden – es war eine Initiative der LVA Oldenburg.

Um die Jahrhundertwende gab es Bestrebungen, die Konferenzverbände zu vereinen, was aber 1903 zunächst wegen des Desinteresses der Süddeutschen Träger nicht weiter verfolgt wurde. Erst der Druck von außen brachte Bewegung. Es war die damals intensiv geführte Diskussion einer Verschmelzung von Kranken- und Invalidenversicherung. Diese wurde von der Zentralkommission der Krankenkassen vorangetrieben, während die Invalidenversicherung wegen ihrer begrenzten Handlungsfähigkeit nur reagieren konnte. Es kommt 1904 in Hannover zur ersten allgemeinen Konferenz aller deutschen Versicherungsträger und zur

⁴ Schäfer, DRV 1994, 570, 571.

Bildung eines „Siebener Ausschusses“, der dann 1908 zu einem „Elfer-Ausschuss“ erweitert wird. Trotzdem blieb die Invalidenversicherung – anders als die Krankenversicherung – bei den wichtigen Reformen dieser Zeit – der Kodifikation der RVO und der Gründung einer Angestelltenversicherung – politisch ohne Relevanz, obwohl es auch in ihren Reihen Kritik an diesen Gesetzgebungsvorhaben gab. Als Reaktion darauf wurden auf der allgemeinen Konferenz in Dresden 1911 ein Konferenzverband gegründet und ein ständiger Ausschuss von fünf Personen gebildet, die dessen Geschäfte führen sollten. Die LVA Hannover, von der diese Initiative ausging, stellte sowohl den Geschäftsführer als auch die Geschäftsstelle dieses Ausschusses. Er führte in den nachfolgenden Kriegsjahren über Fragen der Rentenpolitik und der Kriegswohlfahrtspflege die Gespräche mit den Ministerien, der Heeresverwaltung und dem Roten Kreuz. Ansprechpartner wurde ab 1919 vor allem das aus dem Reichsarbeitsamt hervorgegangene Reichsarbeitsministerium.

Der Ständige Ausschuss wurde politisch immer aktiver. Er wehrte sich z. B. dagegen, dass zunehmend kriegsbedingte Lasten auf die Rentenversicherung abgeschoben wurden und forderte die organisatorische Verbindung von Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung. Um argumentativ besser gerüstet und von den Berechnungen des Reichsversicherungsamtes etwas unabhängiger zu sein, erkämpfte man sich 1918 gegen dessen hinhaltenden Widerstand die Stelle eines Versicherungsmathematikers.

2.2 Die Zeit bis 1945

Unter dem Eindruck der ungeheuren Probleme nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg und der erneuten Gefahr, dass die Krankenkassen die Führung der Landesversicherungsanstalten übernehmen könnten, wird am 9. August 1919 der „Verband Deutscher Landesversicherungsanstalten (VDL)“ gegründet, dem aber – wie z. B. die LVA Berlin – noch nicht alle Landesversicherungsanstalten angehörten. Nach seiner damaligen Satzung besaß der Verband zwei Organe: den Verbandstag, dem alle Verbandsmitglieder angehörten und der nach einer vielfach durchbrochenen Regel einmal jährlich zusammentrat, und den Ständigen Ausschuss, dessen Mitglieder vom Verbandstag gewählt wurden. Er war das Exekutivorgan des Verbandes. Die Verbandsgeschäftsstelle wurde zunächst an den Amtssitz des jeweiligen Vorsitzenden verlegt: von Kassel (1919 - 1936) nach Düsseldorf (1936 - 1938) und dann nach Münster (1938). Außerdem gibt es einen Verbandssyndikus. Den ersten stellte die LVA Oldenburg. Daneben gab es eine Reihe kleinerer Kommissionen, in denen sich besonders fachkundige Persönlichkeiten mit Finanz-, Renten- und Beitragsangelegenheiten befassen – die Vorläufer der heutigen Fachausschüsse. Ab 1925 gehören dem Verband alle Landesversicherungsanstalten, die Seekasse und die Reichsbahnversicherungsanstalt, aber auch der Reichsknappschaftsverein an. 1929 wird der Verband als eingetragener Verein in den

„Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten“ umbenannt. Ihm gehörten auch die außerhalb der damaligen Reichsgrenzen bestehenden Versicherungsanstalten in Memel, Danzig und im Saargebiet an. 1925 wird die Herausgabe einer Verbandszeitschrift beschlossen. 1932 wird dem Verband eine „Wirtschafts- und Verwaltungsberatungsstelle (Wive)“ angegliedert, deren Beratungs- und Prüfungsdienste von den Versicherungsträgern und ihren Wirtschaftsbetrieben in Anspruch genommen wurden.

Der NS-Staat brachte nach 1933 tiefgreifende organisatorische Änderungen auch in der Struktur der Rentenversicherung. Die seit Errichtung der deutschen Sozialversicherung bestehende Selbstverwaltung wurde 1934 beseitigt.⁵ Geplant war die Schaffung einer Einheitsversicherung mit einer Einheitsverwaltung; sie wurde jedoch nur in bescheidenen Ansätzen realisiert⁶. Die mit der Einführung des "Führerprinzips" einhergehenden Zentralisierungstendenzen ließen die Strukturen des Verbandes zunächst unberührt. Die Aufhebung der Selbstverwaltung und die Einführung des „Führerprinzips“ wirkten sich vor allem bei den Trägern aus. In dem Verband gab es noch keine gesonderten Selbstverwaltungsorgane. Es nahmen lediglich Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als „Ehrenbeamte“ an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teil. Dies wurde ab Mai 1933 für die Arbeitnehmervertreter untersagt. Aus „Gerechtigkeitsgründen“ wurden dann alle nicht mehr eingeladen⁷. Ende 1933 wird dann der Verbandssyndikus formell „Leiter“ des Verbandes; an der Struktur der Beratungen und Entscheidungen im Ständigen Ausschuss, der die Stellung eines Beirats erhalten hatte, soll dies nur wenig geändert haben.

1938 kam es zu einer Austrittswelle, die von den LVAen Berlin und Niederbayern-Oberpfalz ausgelöst wurde und der sich 5 weitere LVAen anschlossen. Gründe waren Fragen der Organisationsstruktur und die angespannten Beziehungen zum Reichsarbeitsministerium, dessen Rolle in dieser Krise nicht eindeutig war. Es hatte dem Austritt der LVAen zugestimmt, wohl um über eine Neuorganisation seine Stellung in der Rentenversicherung zu verstärken. Daher lehnte es auch die Forderung, den Verband in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln, ab. Letztlich ging der Verband aus dieser Krise gestärkt hervor. Die austrittswilligen LVAen blieben im Verband, dem nun auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beitrug, weswegen er in „Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger“ umbenannt wurde, mit Sitz in Berlin bei der Reichsversicherungsanstalt in der Ruhrstraße. Er hatte Ende 1939 38 Mitglieder, die Zahl stieg während des Krieges auf 44 an.

⁵ Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, RGBI I, 577.

⁶ Beispielsweise bestimmte die "2. Lohnabzugs-Verordnung" vom 24. April 1942 (RGBI I, 252) die Krankenkassen zu Einzugsstellen für die Rentenversicherungsbeiträge und führte den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ein.

⁷ Schäfer, DRV 1994, 570, 612.

2.3 Die Zeit von 1945 bis heute

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs kommt es schon im August 1945 zu einem ersten Treffen der Verbandsmitglieder in der britischen Besatzungszone, wohin – nach Hannover – auch die Geschäftsstelle des Verbandes verlegt wird. Er wird im Mai 1946 in „Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)“ umbenannt. Er handelt vor allem durch einen Verbandsausschuss, dem Vertreter der LVAen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz und Hamburg angehören. Ende 1945 beginnt die Zusammenarbeit der süd- und westdeutschen Landesversicherungsanstalten, die 1948 zur Gründung des „Verbandes der Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten“ führte, der für die amerikanische und französische Zone zuständig war. Am 17. Dezember 1948 schlossen sich beide Verbände in dem „Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ zusammen. Als Sitz wurde Frankfurt am Main bestimmt, weil dort die zentralen Behörden der amerikanischen und britischen Militärbehörden und der Bi-Zone amtierten und man annahm, dass deswegen Frankfurt auch Bundeshauptstadt würde. Schon damals wurde der Beschluss gefasst, nach Berlin umzuziehen, falls es Hauptstadt eines wiedervereinigten Deutschland würde. Im Juli 1951 fand der erste Verbandstag in Köln statt. Überlegungen, den Verbandssitz nach Bonn zu verlegen, wurden wegen der zentralen Lage Frankfurts verworfen.

Nach Einführung der Selbstverwaltung beschloss die Mitgliederversammlung des VDR am 20. November 1953 eine neue Satzung, mit der die innere Organisation des Verbandes den Grundsätzen des Selbstverwaltungsgesetzes angepasst wurde. Diese Satzung blieb im Wesentlichen bis 1978 bestehen. Am 9. Mai 1978 wurde die heute noch gültige Satzung verabschiedet, die die Organisation des Verbandes weitgehend an der gesetzlich vorgegebenen Organisation der Sozialversicherungsträger orientierte.

1953 wird die neu errichtete BfA Mitglied des Verbandes, 1957 folgten die LVA für das Saarland und die Saarknappschaft. 1990 traten die fünf neuen LVAen im Beitrittsgebiet dem Verband bei, der seinen Sitz im Mai 2002 juristisch und Ende März 2005 mit dem Umzug in die Hallesche Straße auch faktisch nach Berlin verlegte. Ab 1. Oktober bildet er zusammen mit der BfA die „Deutsche Rentenversicherung Bund“.

3. Die Rechtspersönlichkeit des VDR

Im Gegensatz zu den Zwangsverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung⁸ war und ist der VDR trotz seiner Funktion als Spitzenverband keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern – wie auch seine Vorläufer – als eingetragener Verein eine juristische Per-

⁸ Vgl. §§ 207 ff., 212 ff. SGB V.

son des Privatrechts⁹. Seine Errichtung ist daher nicht gesetzlich angeordnet, sondern beruht, ähnlich wie bei den Verbänden der Ersatzkassen¹⁰, auf dem freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder¹¹. Allerdings geht das Gesetz inzwischen z. B. in § 146 SGB VI von der Existenz des Verbandes aus, ohne sie jedoch ausdrücklich festzuschreiben.

Es hat in der Geschichte immer wieder Überlegungen gegeben, den VDR in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Entsprechende Pläne im Dritten Reich hatten zu der Krise 1938 geführt¹². Ähnliche Überlegungen gab es Ende der 60er Jahre, als um die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs zwischen der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung gerungen wurde¹³. Zuletzt sind solche Überlegungen im Zusammenhang mit der Kodifikation des Selbstverwaltungsrechts im SGB IV¹⁴ Mitte der 70er Jahre aufgekommen¹⁵. Doch ist es stets bei der Rechtsform des privatrechtlichen Vereins geblieben. Der Gesetzgeber hatte den Konflikt mit den Sozialpartnern gescheut, die an der bewährten Struktur des VDR und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften nichts geändert wissen wollten. Im Übrigen ist der Bundesgesetzgeber dem Konflikt mit den Ländern aus dem Wege gegangen, die bei einem öffentlich-rechtlich organisierten Bundesverband eine stärkere Zentralisierung und damit den Verlust eigenen Einflusses befürchteten¹⁶. Die Verbandslösung ist daher zu Recht als „föderalistischer Kompromiss“ charakterisiert worden¹⁷.

Im Vergleich mit den übrigen Spitzenverbänden stellte auch die private Rechtsform des VDR kein Einzelbeispiel dar¹⁸. Auch der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist ein e.V. Gleiches galt für die Verbände der Krankenversicherungsträger bis 1937. Seitdem sind sie – mit Ausnahme der Ersatzkassen-Verbände – Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die unterschiedliche Rechtsform der Spitzenverbände hat ihren rechtlich-sachlichen Hintergrund in den unterschiedlich weit reichenden Einwirkungsrechten der Verbände ge-

⁹ Die Mitglieder des Verbandes sind ausschließlich die Rentenversicherungsträger, die ihrerseits Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Der Verband ist daher - juristisch gesehen - eine „Bundkörperschaft“ (vgl. H. Bogs, DRV 1975, 1, 2; Ruland, DRV 1988, 359, 365; allgemein zu ihnen: Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht II, 5. Aufl., 1987, § 104, § 84 Rdnr. 27).

¹⁰ Vgl. § 212 Abs. 5 SGB V.

¹¹ Allgemein zu den Verbänden der Sozialleistungsträger: Hein (o. Anm. 3); Ruland, DRV 1988, 359 ff.; ders., DRV 1994, 543 ff.; Wallerath, VSSR 1991, 51 ff.

¹² Vgl. Hein (o. Anm. 3), S. 284; LVA Niederbayern-Oberpfalz (Hrsg.), Die LVA Niederbayern-Oberpfalz 1890 - 1980, 1983, S. 639.

¹³ Vgl. Muhr, SozSich 1969, 1 ff.; Schlageter, RV 1969, 201; W. Weber, DRV 1969, 121 ff.; Wendt, DAngVers 1969, 33 ff.

¹⁴ Vgl. §§ 95 ff. SGB IV i. d. F. des Referentenentwurfs; s. a. Bundesrechnungshof: BRDrucks. 593/72, S. 31 f.; BTDrucks. IV/2697, S. 42.

¹⁵ Vgl. Müller, DAngVers 1974, 221 ff.; Schmidt, DAngVers 1975, 281 ff.

¹⁶ Ruland, DRV 1988, 359, 361; s. a. Maußer, BayVBl. 1983, 353.

¹⁷ So H. Bogs, Die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, 1973, S. 265; ähnlich: Haltenberger, DRV 1982, 425, 431; W. Weber, in: FS W. Bogs, 1967, S. 212; ders., DRV 1969, 121, 129 ff.; s. a. Ebsen, in: Schulin [Hrsg.], Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 3, Rentenversicherungsrecht, 1999, S. 140.

¹⁸ Ausf.: Ruland, DRV 1988, 359 (361 ff.); s. a. Langosch (o. Anm. 3), S. 81 ff., 165 ff.; Reiter, DRV 1994, 541 f.

genüber ihren Mitgliedern. Deshalb hätte der VDR, wären ihm im Zusammenhang mit der geplanten Organisationsreform weiter reichende Einwirkungsrechte eingeräumt worden, seinen privatrechtlichen Status nicht halten können. Er hätte zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft mutieren müssen¹⁹.

4. Arbeitsschwerpunkte des Verbandes

Über eine so lange Zeit lassen sich die Arbeitsschwerpunkte des Verbandes nur sehr skizzenhaft beschreiben. Thema Nr. 1 war in den vielen Jahren mit einer so wechselvollen Geschichte stets die Finanzierung der Rentenversicherung. Zwei Kriege haben die Verantwortlichen im Verband und in den Ministerien vor kaum lösbare Probleme gestellt. Das angesammelte Deckungskapital war – auch zur Finanzierung der Kriege missbraucht²⁰ – jeweils verloren; hinzu kam ein erheblicher Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten²¹ nicht zuletzt wegen der kriegsbedingten Folgelasten im Bereich der Invalidenrenten. Gegenüber 1913 verdreifachte sich nach dem 1. Weltkrieg der Rentenbestand²². Die kaum stabilisierte Rentenversicherung war dann während der Inflationsjahre vor eine erneute sehr schwere Belastungsprobe gestellt. Der Wochenbeitrag der höchsten Lohnklasse betrug am 10. Dezember 1923 1.160 Mrd. Reichsmark²³ – und das bei einer Verwaltung, bei der damals erst vereinzelt Schreibmaschinen im Einsatz waren. Der Verbandstag im September 1923 musste abgesagt werden, damit die Teilnehmer wegen der Geldentwertung unterwegs nichts „hilfsbedürftig“ werden.²⁴ Das ganze System – immer wieder auch in Frage gestellt²⁵ – war nur noch durch – zeitweise wöchentliche – Notverordnungen zu steuern. Das ganze Inferno wiederholte sich während des zweiten Weltkrieges – trotzdem wurden unter schwersten Bedingungen selbst noch 1945 Renten ausgezahlt, was die Siegermächte sehr beeindruckte.²⁶ Allerdings war innerhalb von 30 Jahren das Vermögen zum dritten Mal verloren gegangen²⁷ und wieder gab es infolge des Krieges und der Vertreibungen Millionen von neuen Rentnern. Nachdem die schweren Nachkriegsjahre überwunden waren, machte die unterschiedliche Finanzentwicklung in den einzelnen Zweigen neue Finanzausgleichsverfahren notwendig, die auch innerhalb des Verbandes sehr ausführlich diskutiert wurden – auch mit dem Ziel, durch einen an-

¹⁹ Vgl. Standfest, DRV 1999, 335, 337.

²⁰ Dazu ausführlich: Manow, Individuelle Zeit, institutionelle Zeit, soziale Zeit, Zeitschrift für Soziologie 1998, S. 193 ff.

²¹ Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, RGBI I, 577.

²² Vgl. Köhler, Entwicklungslinien der 100 jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung von 1891 – 1957, in: VDR/Ruland (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung (HdR), 1990, S. 52 ff., 75.

²³ 10. VO über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 16. November 1923 (RGBI I, 1101); s.a. Compter, DRV 1981, 201, 204.

²⁴ Vgl. Schäfer, DRV 1994, 570, 592.

²⁵ Vgl. den damaligen Nürnberger Oberbürgermeister Luppe, ArbVers 1923, 456, der forderte, die Invalidenversicherung wieder abzuschaffen, dazu Hagen, ArbVers 1923, 469.

²⁶ Vgl. Schäfer, DRV 1994, 570, 626.

²⁷ Vgl. Peters, Die Geschichte der sozialen Versicherung, 3. Aufl., 1978, S. 125 f.

gemessenen Staatsanteil eine ordnungspolitisch gerechte Finanzierung der Rentenversicherung zu erreichen.

Neben den Finanzen gab es immer wieder auch organisatorische Probleme zu lösen. Die Gründung und die Sonderstellung der Angestelltenversicherung war bis zu ihrem Beitritt 1938 ein ständiges Thema des Verbandes.²⁸ Die Veränderung der Grenzen Deutschlands vor, während und nach den beiden Kriegen, durch die Teilung und die Wiedervereinigung Deutschlands hat mit dem Einzugsbereich der Rentenversicherung auch die Zahl der Mitglieder des Verbandes ständig verändert. Während des 2. Weltkrieges gab es für kurze Zeit sogar 44. Kurz nach dem 1. Weltkrieg gehörten ihm sogar Versicherungsträger außerhalb der damaligen Grenzen des Deutschen Reichs an.²⁹ Ständiges Thema waren des Weiteren gemeinsam interessierende Fragen des Verwaltungsablaufs, von der Beschaffung der Beitragsmarken und Quittungskarten angefangen bis hin zum Einsatz von Schreibmaschinen (1928)³⁰ und der Datenverarbeitung. Und immer wieder ging es auch um Fragen der Heilbehandlung, der Rehabilitation, die mit der sehr erfolgreichen Bekämpfung der Tuberkulose durch die Rentenversicherung ihren Anfang genommen hatte.³¹

5. Erinnerung an einige wichtige Verbandspersönlichkeiten

Für den Verband haben sich in seiner über 100jährigen Geschichte und Vorgeschichte zahlreiche Persönlichkeiten engagiert, von denen ich nur einige wenige in Erinnerung rufen möchte, wobei an amtierende Personen nicht zu erinnern ist. Ein Erfolgsfaktor für den Verband war – wie Axel Haltenberger einmal geschrieben hat³² – seine personelle Kontinuität. Der Geheime Regierungsrat Dr. Dr. Theodor Schroeder, Vorsitzender der LVA Hessen-Nassau, war Mitglied der Ständigen Ausschusses von 1911 bis 1919 und Vorsitzender dieses Gremiums – sozusagen des Vorstandes – von 1919 bis 1933. Er hat die Geschicke der Invalidenversicherung von Anfang begleitet und in einer ganz außerordentlich schwierigen Zeit – gekennzeichnet durch den Ersten Weltkrieg und die Inflation – entscheidend mitgestaltet und ganz maßgeblich zur Gründung des Verbandes beigetragen³³. Im Alter von 73 Jahren ist er – vor allem aus gesundheitlichen Gründen – Ende 1933 zurückgetreten, obwohl ihm die „Berliner Stellen“ geraten hatten, „die Nerven zu behalten und die Ruhe nicht zu ver-

²⁸ Vgl. Ruland, SGB 1981, 391, 402.

²⁹ Vgl. Schäfer, DRV 1994, 570, 599 (LVA Memelland, LVA Saargebiet).

³⁰ Schäfer, DRV 1994, 570, 604.

³¹ Zur Geschichte der Rehabilitation: von Engelhardt, DRV 1990, 572 ff.; Schaub, in: HdR (Anm. 22), Rn 22/21 ff.; Schaub/Schliehe, DRV 1995, 401 ff.; s. a. Götze, DAngVers 1989, 1 ff.; s. a. Schäfer, DRV 1994, 570, 600.

³² DRV 1994, 558, 569.

³³ Erinnerungen von ihm: DIV 1929, 1 ff.; zu ihm: Schäfer, DRV 1994, 570 (612 f.); Tennstedt, in: Blohmke/von Ferber/Kisker/Schaefer, Handbuch der Sozialmedizin, Bd. 3 Sozialmedizin in der Praxis, 1976, S. 462: „der ‚grand-old-man‘ des Verbandes“.

lieren³⁴. Er wurde dann Ehrenvorsitzender des Verbandes. Genannt sei aus dieser Zeit noch Dr. Brunn, der erste Schriftleiter der Verbandszeitschrift, den die Nazis 1933 aus dem Amt jagten. 1936 wird der Gerichtsassessor Herbert Liebing mit 30 Jahren zum Verbandssyndikus und im Dezember 1939 zum geschäftsführenden Direktor des Verbandes ernannt. Er hat bei seinem Ausscheiden 1973 dieses Amt in einer sehr wechselvollen Zeit 37 Jahre lang inne³⁵. Die erste Phase seiner Amtszeit war durch den Zweiten Weltkrieg und durch all die Probleme geprägt, die dieser Krieg auch für die Rentenversicherung brachte. Liebing hat bis zum Schluss in Berlin ausgeharrt, wechselte im Oktober 1945 nach Hannover und betrieb von dort aus den Wiederaufbau der Rentenversicherung und auch des Verbandes. Er hat die Rentenreform 1957 u. a. auch als Vorsitzender des Ausschusses für Fragen der Rentenversicherung im Beirat des Bundesarbeitsministeriums für die Neuordnung der sozialen Leistungen wesentlich mitgestaltet³⁶ und sich als Anhänger des Prinzips „Reha vor Rente“ sehr intensiv für den Ausbau der Rehabilitation in der Rentenversicherung eingesetzt.

Aus der Selbstverwaltung in dieser Zeit des Neubeginns sei an den Vorsitzenden der LVA Hessen und späteren hessischen Ministerpräsidenten Stock und an seinen Nachfolger Ostermayer erinnert, die zusammen mit Herbert Liebing sehr engagiert die Weichen für den Wiederaufbau des Verbandes gestellt haben. Gerd Muhr, der langjährige stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), war von 1969 bis 1984 alternierender Vorstandsvorsitzender des Verbandes und hat in dieser Zeit zusammen mit seinen Kollegen von der Arbeitgeberseite, dem vor kurzem verstorbenen Dr. Wolfgang Eichler (1969-1974), entscheidend zur Neuordnung der Finanzverfassung der Rentenversicherung beigetragen. Die jeweiligen Nachfolger Alfred Schmidt (1984 – 1990)³⁷ und Dr. Werner Doetsch (1974-1991)³⁸ haben vorbereitet durch das Prognos-Gutachten³⁹ den sehr schwierigen, aber wegweisenden Rentenkompromiss ausgehandelt, der 1986 Eingang in das Gutachten des Verbandes zur Rentenreform⁴⁰ fand und dann Grundlage dafür war, dass das Rentenreformgesetz von 1989⁴¹ im Konsens der großen politischen Parteien verabschiedet werden konnte. Das nächste Tandem im Vorstandsvorsitz für lange Zeit bildeten Jürgen Husmann (1991 – 2003)⁴² und Dr. Erich Standfest (1993 – 2004)⁴³, in deren Amtszeit der

³⁴ Vgl. Schäfer, DRV 1994, 570, 612.

³⁵ Zu ihm: Grießmeyer, DRV 1944, 24; Ruland, ZSR 1987, 197 ff.; s.a. DAngVers 1971, 222; DRV 1986, 407; 1987, 43.

³⁶ Vgl. Hase, BABl. 1987, Heft 1, 25 ff.

³⁷ Zu ihm: Doetsch, DRV 1990, 453 f.; s.a. Müller/Schuntermann (Hrsg.), Sozialpolitik als Gestaltungsauftrag - Zum Gedenken an Alfred Schmidt, 1992.

³⁸ Zu ihm: Quartier, DRV 1992, 65 ff.

³⁹ Prognos, Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und gesetzliche Rentenversicherung vor dem Hintergrund einer schrumpfenden Bevölkerung, 1987.

⁴⁰ Gutachten der Kommission des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, Zur langfristigen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung, 1987.

⁴¹ Zu ihm: Ruland, NJW 1992, 1 ff.

⁴² Zu ihm: Ruland, DRV 2003, 581.

⁴³ Zu ihm: Tiemann, DRV 2004, 633 ff.

Wiederaufbau der Rentenversicherung in den neuen Bundesländern, die zahlreichen Rentenreformen seit 1992 und auch die Vorbereitung der jetzigen Organisationsreform⁴⁴ fielen, an deren Zustandekommen sie maßgeblich beteiligt waren. Nachfolger von Herrn Liebing und mein Vorgänger war – auch ihn kennen Sie fast alle noch – Dr. Rudolf Kolb, der das Amt des Geschäftsführers von 1973 – 1992, d. h. über 19 Jahre, innehatte⁴⁵ und der neben seinem Einsatz für die Rentenreform 1989 und die Eingliederung der neuen Bundesländer in das System unserer Rentenversicherung vor allem durch die Neuorganisation des Verbandes wesentlich dazu beigetragen hat, dass er eine sehr wirksame Interessenvertretung der Rentenversicherung wurde.

6. Die Außensicht: Rolle und Bedeutung des Verbandes

Dass er das ist, kann er für sich in Anspruch nehmen. Dies entspricht seiner Einschätzung in der Wissenschaft, in den Medien, in der Politik und – trotz der verständlichen Zurückhaltung – auch seiner Mitglieder. So attestierten Nullmeier/Rüb in ihrer politikwissenschaftlichen Untersuchung zur Entstehung der Rentenreform 1992 dem Verband „eine selten gewürdigte, gleichwohl überragende Bedeutung in der Rentenpolitik“⁴⁶. Nürnberger bestätigt in seiner Untersuchung zur Rentenreform 2001 und zur Auseinandersetzung um den Ausgleichsfaktor⁴⁷ dem Verband „eine öffentlich anerkannte Wissensdominanz“. Er wertet den VDR „als einen gegenüber dem BMA gleichgewichtigen Akteur“, der „auf gleicher Augenhöhe mit dem BMA handeln und verhandeln“ könne, und führt „dies auch auf das große Ansehen des VDR als *die* kompetente, parteipolitisch neutrale, korporatistisch getragene Institution in der Rentenpolitik“ zurück. Erst kürzlich hat Gert Wagner in seinem „Lob der Selbstverwaltung“ darauf hingewiesen, dass „ohne die warnende Stimme des VDR ... das Rentenniveau nur noch ein Spielball der Politik“ wäre.⁴⁸

Auch in der Presse wird der Verband als eine Institution wahrgenommen, die sich parteipolitisch neutral für den Erhalt des umlagefinanzierten Systems der Rentenversicherung einsetzt, zugleich aber dafür plädiert, es den Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Ihm werden dabei eine „Vordenkerrolle“⁴⁹ und „hohe Sachkenntnis“⁵⁰ zugeschrieben und eine „ebenso dezente wie effiziente Einflussnahme“⁵¹ attestiert, mit der er die

⁴⁴ Vgl. Ruland, DRV 2002, 2, 5.

⁴⁵ Zu ihm: Ruland (Hrsg.), „In Verantwortung für die Deutsche Rentenversicherung - Dr. Rudolf Kolb zum 60. Geburtstag“, 1987; Blüm, DRV 1992, 297 ff.; Husmann, DRV 1992, 291 ff.; Ruland, DRV 2002, 217 ff.

⁴⁶ Nullmeier/Rüb, Die Transformation der Sozialpolitik, 1993, S. 317.

⁴⁷ Nürnberger, Die Riester-Rente - eine Policy-Analyse der Rentenreform 2001, (unveröffentlichte Diplomarbeit) 2002, S. 54, 102.

⁴⁸ „Süddeutsche Zeitung“ vom 24. Mai 2005.

⁴⁹ „Aachener Volkszeitung“ vom 19. März 1990.

⁵⁰ „FAZ“ vom 13. Dezember 2002.

⁵¹ „Die Zeit“ vom 9. Oktober 2003, S. 23.

Rentenpolitik in Deutschland „maßgebend geprägt“ habe⁵². „Überaus erfolgreich“ zu sein, bestätigte auch die Politik dem Verband, der zusammen mit den Rentenversicherungsträgern gerade im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung „außergewöhnliche Leistungen“ erbracht habe⁵³. Die „außerordentliche Bedeutung des VDR“ beruhe darauf, dass er „wie kein anderer in der Lage (sei), aufgrund des bei ihm konzentrierten Sachverstandes und seines umfassenden Zugangs zu allen Rentendaten Vorschläge zu sachgerechter Rechtsgestaltung zu erarbeiten“⁵⁴. Selbst die Verbandsmitglieder räumen ein, dass der Verband „die geeignete Institution sei, zwischen polaren Interessenlagen die Autonomie der Rentenversicherung zu bewahren“⁵⁵.

7. Ein Resümee aus der Geschichte

Ein Resümee aus dieser historischen Skizze ist zunächst der Wunsch, dass die Nachfolgeinstitution „Deutsche Rentenversicherung Bund“ sich ein ähnliches Ansehen erwerben kann, wie es dem Verband gelungen ist. Seine Stärke war immer nur die seiner Argumente. Obwohl der Verband wegen seiner privatrechtlichen Struktur sicherlich von der Politik unabhängiger war, als es die neue Institution sein kann, sind die Voraussetzungen für die zu bewahrende Kontinuität gut. Die innere Struktur der neuen Organisation ist so konzipiert worden, dass die Schlagkraft des Verbandes nicht nur erhalten geblieben ist, sondern durch eine Bündelung von Grundsatz- und Querschnittskompetenz auch noch ein wenig ausgebaut werden konnte. An der Bereitschaft, auch künftig im Interesse einer sachgerechten Rentenpolitik – wenn es denn sein muss – auch den Konflikt mit der Politik zu wagen und ihn auszuhalten, sollte es nicht fehlen. Die Politik denkt kurzfristiger, als es die Rentenversicherung darf.

Eine zweite Lehre kann man aus der Geschichte ziehen. Uns alle drücken die schwierigen Probleme, vor denen die Rentenversicherung derzeit trotz aller Reformen steht. Aber es gab in der langen Geschichte der Rentenversicherung und ihres Verbandes kaum eine Zeit, in der die Verantwortlichen nicht vor ganz existenziellen Problemen der Rentenversicherung standen. Ein System dieser Größe und dieser finanziellen Bedeutung war auch in der Vergangenheit stets auf das Engste mit dem Wohl und dem Wehe des politischen Gemeinwesens verbunden. All diese Probleme wurden gelöst. Ich bin sicher, das wird auch in Zukunft so sein. Die Rentenversicherung ist vor allem deshalb zukunftsfähig, weil sie anpassungsfähig ist.

⁵² „WAZ“ vom 7. November 2003.

⁵³ Blüm, DRV 1994, 537, 538; ähnlich Stiewitt, DRV 1994, 540.

⁵⁴ Reiter, DRV 1994, 541.

⁵⁵ Haltenberger, DRV 1994, 558, 569.